# Satzung der ANDHERI HILFE e.V.

ANDHERI HILFE
Mit den Ärmsten in Indien und Bangladesch

## Präambel

Unsere Vision: Wir sehen eine Welt, die für alle lebenswerter geworden ist. Eine Welt, in der Fortschritt ein Mehr an Gerechtigkeit und Menschlichkeit bedeutet; eine Welt, in der heutigen und künftigen Generationen Zukunftschancen gesichert werden.

Unser Auftrag ist es, zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Lage sowie zur Wahrung der Menschenrechte armer Bevölkerungsgruppen in Indien, Bangladesch und Nachbarländern beizutragen, ungeachtet ihrer Religion und Kaste. Gleichzeitig geht es um die Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung.

## § 1
## Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„ANDHERI HILFE e.V."

- als Ortsbezeichnung: „Andheri", Vorort von Mumbai (ehemals Bombay), weil aus der Sorge um das dortige Kinderheim St. Catherine`s Home der Verein im Jahre 1967 gegründet wurde,
- als Symbolbezeichnung: „Andhera", d.h. in Hindi „Dunkelheit", weil es unser Ziel ist, Licht und Zukunft in das Dunkel von Not und Unwissenheit, von Krankheit und Blindheit zu bringen.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

## § 2
## Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe (Hilfe zur Selbsthilfe), des Gesundheitswesens, der Bildung und die Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen, sowie die Förderung internationaler Toleranz und Völkerverständigung.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von Projekten der Sozialarbeit, der landwirtschaftlichen und dörflichen Entwicklung sowie des Gesundheitswesens in Indien, Bangladesch und in Nachbarländern;

- Veranstaltungen und Herausgabe von Informationen (Zeitungen, Kalender, usw.) zur Bewusstseinsbildung, unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in Indien, Bangladesch und in Nachbarländern.

(5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(6) Zielgruppen der Tätigkeit des Vereins sind Menschen, die von Armut und Diskriminierung besonders betroffen sind, insbesondere:
- Kinder in Not, um sie durch pflegerische, gesundheitliche und erzieherische Maßnahmen auf eine eigenständige Zukunft vorzubereiten;
- sozial benachteiligte Frauen und Familien, um sie zu befähigen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und ihre Rechte wahrzunehmen;
- unterprivilegierte Dorfgemeinschaften, um ihnen Zugang zu Bildung, Gesundheit und Menschenrechten zu ermöglichen;
- blinde, hörgeschädigte, leprakranke Menschen und solche mit anderen Behinderungen, um ihnen durch vorbeugende und heilende Maßnahmen sowie durch Rehabilitationsprogramme Hilfe zu leisten, um die soziale Belastung abzubauen, die sie für ihre Familie, ihre Umwelt und ihr Land darstellen.

## § 3
## Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit den vom Verein verfolgten Zwecken identifiziert und die zur Verwirklichung der Satzungszwecke durchzuführenden Veranstaltungen, Förder- und sonstige Maßnahmen unterstützen möchte.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann an einen Ausschuss delegiert werden, dem mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehören, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch den Tod des Mitglieds;
- b) durch jederzeit mögliche, schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand;
- c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn trotz schriftlicher Erinnerung der von dem Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Kalenderjahres nicht entrichtet wurde;
- d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder der Zielsetzung des Vereins zuwider handelt.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach Abs. 3 Buchst. d) entscheidet der Vorstand und informiert hierüber das Mitglied schriftlich.

(5) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform und ist nur innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung zulässig.

(6) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist von dem Mitglied bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.

## § 4
## Organe

Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Beirat
5. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

## § 5
## Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand möglichst kurzfristig einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.

(5) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung im Einzelfall nicht abweichende Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Das Stimmrecht steht nur persönlich anwesenden Mitgliedern zu; eine Vollmachtserteilung zur Ausübung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Aufsichtsrat. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (s. § 11, Abs. 1). Sie beschließt über vorgelegte Beschlussanträge.

(8) Die Mitgliederversammlung kann insbesondere auf Vorschlag des Aufsichtsrates eine Ombudsperson ernennen. Nähere Einzelheiten der Ernennung, der Kompetenzen der Ombudsperson und der von ihr durchzuführenden Schlichtungsverfahren können in einer entsprechenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist ebenso wie die erforderlichen Beschlussunterlagen rechtzeitig vor der Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung, spätestens mit der Einladung zu einer neuen Mitgliederversammlung, in geeigneter Weise durch den Vorstand den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das kann insbesondere durch Veröffentlichung im Internet, der Vereinszeitschrift oder durch Hinweis auf Hinterlegung in der Geschäftsstelle erfolgen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten der Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen geregelt werden.

## § 6
## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, darunter der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende.

(2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte grundsätzlich für vier Jahre gewählt. Wahlen zum Vorstand finden in der Regel alle zwei Jahre statt. Dabei sollen jeweils bis zu vier Vorstandsmitglieder, darunter abwechselnd der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende, gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt in getrennten Wahlgängen:

a) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende werden in jeweils getrennten Wahlgängen einzeln in geheimer Wahl gewählt.

b) Die restlichen zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder werden dann in einem weiteren Wahlgang durch offene Listenwahl gewählt, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich ein anderes Wahlverfahren beschließt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig oder durch Abberufung (§ 5 Abs. 5) vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder durch Kooptation ein neues Vorstandsmitglied bestimmen, das dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung angehört. Die Mitgliederversammlung kann dann für die restliche Zeit der Amtsperiode des ursprünglich ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das kooptierte Vorstandsmitglied bestätigen, für denselben Zeitraum ein anderes Vorstandsmitglied wählen

oder festlegen, dass der Vorstand mit reduzierter Mitgliederzahl weiterbesteht. Die Mindestanzahl notwendiger Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 ist zu beachten.

(6) Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied bestimmt wurde und sein Amt angetreten hat.

(7) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende können durch die Mitgliederversammlung auch hauptamtlich bestellt werden. In diesem Falle ist mit ihm/ihr ein Dienstvertrag abzuschließen, in dem auch die Höhe einer angemessenen Vergütung festzusetzen ist. Das Recht zu einem solchen Vertragsabschluss wird von der Mitgliederversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen.

(8) Die Bestellung eines/einer hauptamtlich tätigen ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden ist nur aus wichtigem Grund widerruflich (§ 27 Abs. 2 BGB). Andererseits darf dieser/diese das Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen.

(9) Der Vorstand erledigt die laufende Geschäftsführung, soweit sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht eine abweichende Aufgabenverteilung ergibt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Festlegung des jährlichen Haushaltsplanes, die Feststellung des jährlichen Abschlusses und die Entscheidung über die Schwerpunkte der Projektarbeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch durch Teilnahme per Telekonferenz möglich. Im Protokoll sind in diesem Fall hinter dem Namen Art und Weise der Abstimmung zu vermerken.

In Eilfällen kann ein Beschluss auf Veranlassung des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung des/der 2. Vorsitzenden im schriftlichen Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage ist mit der Aufforderung an die Vorstandsmitglieder zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Rückäußerungsfrist zu versehen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle angefertigt.

(10) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wichtigen Belange des Vereins (Haushaltsplanung, bedeutende Projekte, Geschäftsentwicklung, besondere Risikofaktoren) unter Vorlage aussagekräftiger und entscheidungsnotwendiger Unterlagen zu informieren und ihm die Protokolle der Vorstandssitzungen zeitnah zuzuleiten.

(11) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse bilden und einzelne Aufgaben und Befugnisse auf solche Ausschüsse übertragen. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden (Abs. 15).

(12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(13) Der Vorstand nimmt die Ehrung von Personen vor, die sich in außergewöhnlicher Weise um die ANDHERI HILFE verdient gemacht haben.

(14) Bei außergewöhnlichen Verdiensten eines/einer Vorstandsvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung diesem/dieser nach seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Amt den Ehrenvorsitz - auch mit dem Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen mit oder ohne Stimmrecht - übertragen.

(15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

## § 7
## Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Angestellte des Vereins oder mit solchen Personen persönlich verbunden sein dürfen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstands.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende.

(5) Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Der/die Vorsitzende kann zu seiner/ihrer Vertretung ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit der Teilnahme an einer Vorstandssitzung betrauen.

(6) Der Aufsichtsrat bestimmt nach Anhörung des Vorstandes den mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins zu beauftragenden Prüfer und nimmt dessen Prüfbericht entgegen.

(7) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig und mindestens drei Mal im Jahr zusammen, davon mindestens zwei Mal persönlich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden Protokolle angefertigt.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## § 8
## Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend in seinen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat für vier Jahre berufen; sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Beiratsmitglieder wirken als „Botschafter des Vereins“. Sie sollen die Anliegen des Vereins, seine Ziele und Zwecke durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit bekannt machen und unterstützen. Dem Beirat sollen daher insbesondere Personen des öffentlichen Lebens angehören.

## § 9
## Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle können durch den Vorstand einem/einer angestellten Geschäftsführer/Geschäftsführerin übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, ihm/ihr Vollmachten für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften mit Dritten zu erteilen. Die Vollmachten und Kompetenzen sind im Dienstvertrag festzulegen. Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Vorstand zuständig.

## § 10
## Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistung aus dem Vereinsvermögen.

(2) Der Verein verwendet seine Mittel zweckgerichtet, wirtschaftlich und sparsam.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11
## Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist aufzulösen, wenn seine bisherigen Zwecke oder die Gemeinnützigkeit wegfallen oder wenn drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, mindestens aber ein Drittel aller Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der von ihm verfolgten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rosi-Gollmann-Andheri-Stiftung in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der ANDHERI HILFE e.V. zu verwenden hat.

(Satzung vom 05.05.1967 in der Fassung vom 16.07.2016)